Flur 27

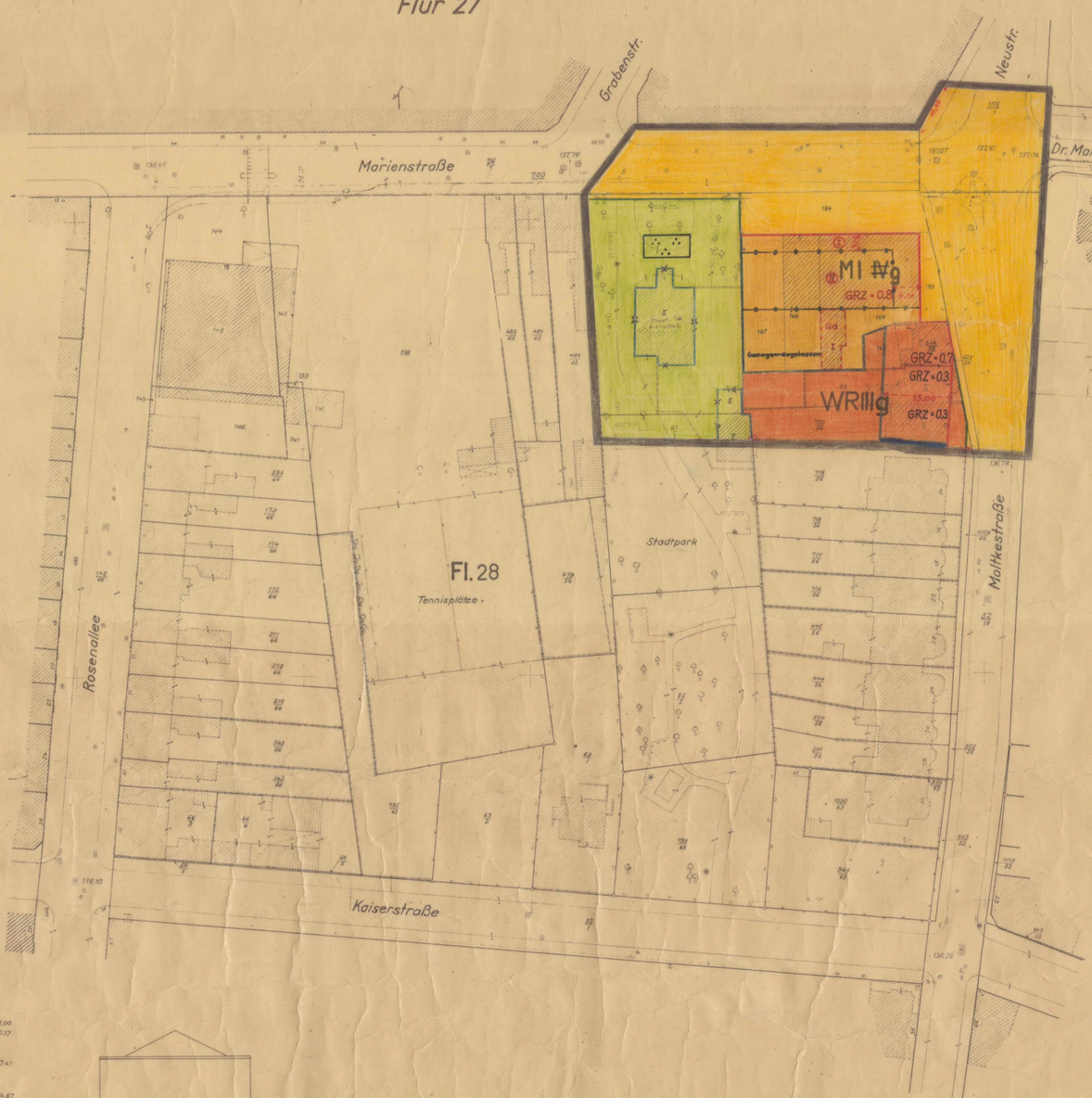

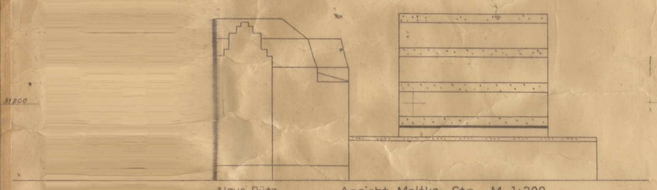

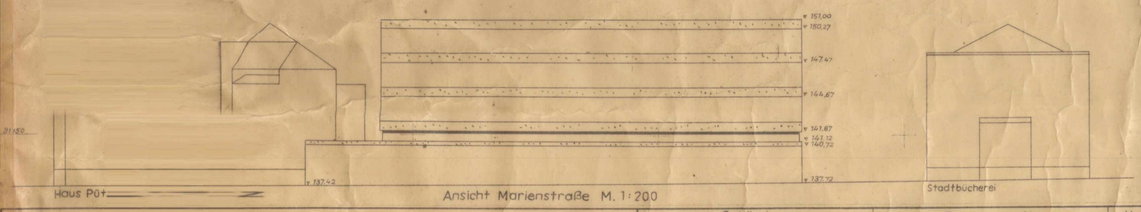

Festsetzung:

1. Die festgelegten Höhen der Gesimse der Geschosse und der evtl. Kragplatten oder Markisen über den Schaufenster sind verbindlich.
2. Brüstungen, Gesimsausbildungen, Ausbildung der Schaufenster und evtl. Markisen, sind bei den zur Baugruppe gehörenden Häusern aufeinander abgestimmt zu gestalten.
3. Die Reklame muß sich dem Maßstab der Gebäude anpassen und ist so auszuführen, daß die Gesamtanlage der Außenwerbung ein harmonisches Bild bietet.
4. Die Rückfronten der Häuser sind vom 1. Obergeschoß ab den Vorder- u. Seitenfronten gleichwertig zu gestalten.
5. Wegen des großen Staubanfalles an den Hauptverkehrsstraßen sind die Fassaden in glattem Material, wie keramische Platten, Ziegelverblendung, Natursteinverblendung oder Sichtbeton, evtl. auch Edelmetallverkleidungen oder ähnlichem, auszuführen. Außenputz ist nur sparsam zu verwenden.
6. Die Baukörper sind straff und klar zu gestalten.
7. Im Hinblick auf die dominierende städtebauliche Lage der Gebäude ist die Farbgebung in den Grundzügen bei allen Häusern der Gruppe einheitlich zu halten und auf die bereits bestehenden Neubauten abzustimmen.

Stadt Eschweiler

. Abänderungsplan zum

Be[redacted]bauungsplan Nr. 23

Gema[redacted]kung Eschweiler Flur 28

M. 1:500

Gebäude

(bestehend) | (geplant)

- Wohngebäude | Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude | Ga Garagen
- Öffentl. Gebäude | St Stellplätze
- Mauer
- I, II, III best. Geschoßzahl

Grenzen, Baulinien u. Abgrenzungen

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Grenze des Umlegebietes
- Unverändert bestehende Fluchtlinie
- neue Baulinie
- neue Baugrenze
- Abgrenzung der öffentl. Verkehrsfläche
- Abgrenzung der Baugebiete Geschoßhöhen

Verkehrs-, Grün- und Bauflächen

- Öffentl. Verkehrsfläche - Straßen, Parkplätze -
- Öffentl. Grünfläche, Parkanlage
- Fläche für den Gemeinbedarf

Baunutzung u. Bauweise

- M I Mischgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- o Offene Bauweise
- g Geschl. Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Zahl der Vollgeschosse
- Höchstgrenze
- Zwingend

Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen

(vorhanden schwarz; neu rot)

- Bordstein
- Fahrbahnbegrenzung
- Hydrant
- Kabelschacht
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Wasser, Gas)
- Sichtwinkel an Straßen
- Kanalschacht
- Kanalleitung
- Straßeninkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- 35 kV Hochspannung
- W Wasserleitung
- Postkabel

Höhenangaben

155,30 alte Höhenangabe

Für den städtebaulichen Entwurf, die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie der Festlegung der neuen Planung.

Eschweiler, den 16. 11. 1966

Stadt Eschweiler — Stadtvermessungsrat

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen: 1 Lageplan, 1 Eigentümerverzeichnis und Sonderpläne, sowie Begründung.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 17. 11. 66 gemäß § 2 (1) (a) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 23 aufzustellen und offenzulegen.

Eschweiler, den 18. 11. 1966

Stadt Eschweiler — Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 27. 12. 66 bis 26. 1. 67 offengelegen.

Eschweiler, den 27. 1. 1967

Stadt Eschweiler — Die Stadtverwaltung — Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 28. 6. 67 als Satzung beschlossen worden.

Eschweiler, den 29. 6. 1967

Stadt Eschweiler — Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmigt worden.

Aachen, den 24. 6. 1969

Regierungspräsident Aachen — Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 25. 11. 1969 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Eschweiler, den 4. 12. 1969

Stadt Eschweiler — Die Stadtverwaltung — Stadtdirektor

1 zu 23

Marien-Moltkestr.